



# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Zweck

### **Name, Sitz**

Unter dem Namen „125 Jahre FC Thun“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in **Thun**.

### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Durchführung des 125 Jahr Jubiläums des FC Thun. Er ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

## II. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, mit der Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung oder durch Konkurs eines Mitgliedes.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## III. Mittel

Die Vereinsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich durch Sponsoring, private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen beschafft.

Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich für die Durchführung des 125 Jahr Jubiläums des FC Thun verwendet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.  
Jede persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



## IV. Organisation

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Kontrollstelle

### Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder digital spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder digital spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt werden.

Zur Vereinsversammlung sind nur Mitglieder und vom Vorstand eingeladene Gäste zugelassen.

Der Präsident/die Präsidentin hat den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Ist er/sie verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder für den Vorsitz.

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von ihm/ihr sowie vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Über die auf der Traktandenliste nicht aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung vertretenen Mitglieder zustimmen.

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Grobkonzeptes für die Durchführung des Jubiläums.
- Genehmigung des Voranschlages, der Rechnung und des Berichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.



- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Kontrollstelle.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Präsidenten/der Präsidentin
- Je einem Vertreter der FC Thun AG und dem Verein FC Thun

Die Vorstandsmitglieder werden bis zum Abschluss der Aktivitäten, inklusive Schlussbericht und Rechnung, für das Jubiläum im Jahr 2023 gewählt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei Wochen seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder digital in der Regel unter Beachtung einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmengleichheit gibt er mit einer zweiten Stimme den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Über die auf der Traktandenliste nicht aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; dabei führt der Präsident/die Präsidentin Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Planung und Durchführung des 125 Jahr Jubiläums des FC Thun.
- Bezeichnung der Geschäftsstelle.
- Ernennung und Abberufung von OK-Mitgliedern.
- Bezeichnung von Projektleitern für die Durchführung von Teilen des Jubiläums.



- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug und Abschluss von Verträgen.
- Verwendung des Vereinsvermögens für die Durchführung des Jubiläums.

### **Geschäftsstelle**

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle.

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in einem vom Vorstand zu beschliessenden Pflichtenheft geregelt.

### **Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung wählt in offener Abstimmung zwei Rechnungsrevisoren/ -revisorinnen. Diese haben die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsrevisoren/ -revisorinnen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## **V. Schlussbestimmungen**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung.


Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein Aktivenüberschuss wird zu Gunsten des Nachwuchses des FC Thuns verwendet.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. März 2022 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Thun, 14. März 2022

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung

  
Fritz Grossniklaus  
Präsident

  
Janina Jordi  
Sekretärin